



Gartenordnung Gartenanlage "Bünste" der Gemeinde Büron (GaO)

(Beschluss vom 17. September 2010)
Ausgabe 01. Oktober 2010

INHALTSVERZEICHNIS

| | | Seite |
|---------|-------------------------|--------------|
| Art. 1 | Allgemeines | 3 |
| Art. 2 | Bepflanzung | 3 |
| Art. 3 | Wege und Einfassungen | 4 |
| Art. 4 | Gartenabfälle und Unrat | 4 |
| Art. 5 | Wasserversorgung | 4 |
| Art. 6 | Bauten | 4 |
| Art. 7 | Tierhaltung | 5 |
| Art. 8 | Zu-/Wegfahrt | 5 |
| Art. 9 | Parkieren | 5 |
| Art. 10 | Sonntagsruhe | 5 |
| Art. 11 | Untermiete | 5 |
| Art. 12 | Aufsicht | 5 |
| Art. 13 | Pachtaufgabe | 5 |
| Art. 14 | Pachtzins | 6 |
| Art. 15 | Haftung | 6 |
| Art. 16 | Wünsche und Beschwerden | 6 |
| Art. 17 | Inkrafttreten | 6 |
| Art. 18 | Anhang | 6 |

Reglemente der Einwohnergemeinde Büron

Ausgabe 01. Oktober 2010

Gartenordnung Gartenanlage "Bünste" **der Gemeinde Büron (GaO)**

(vom 17. September 2010)

Art. 1 *Allgemeines*

Die vorliegende Gartenordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen für das gemeindeeigene Pachtland, das den Pächtern für die Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt wird. Das Pachtland mit ganzen Parzellen und Halbparzellen ist im Situationsplan im Anhang 2 rot eingezeichnet. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich an die Gartenordnung zu halten, sowie die Wahrung allgemeiner Sitten und Verträglichkeit zu beachten. Diese Gartenordnung ist integrierter Bestandteil des Pachtvertrages.

Art. 2 *Bepflanzung*

Durch das Bepflanzen des gepachteten Gartens darf dem Nachbarn kein Schaden entstehen. Die Standorte von mehrjährigen Pflanzen sind so zu wählen, dass den anderen Gärten das Sonnenlicht nicht entzogen wird und die Wege und Strassen nicht verengt werden.

Als Minimalabstand von den Grenzen sind bei bleibenden Pflanzen folgende Masse einzuhalten: 0.80 m für Beerensträucher, 1.00 m für Himbeer- und Brombeersträucher. Jeder Pächter ist verpflichtet, sein Pachtland während des ganzen Jahres von Unkraut frei zuhalten.

Für Pflanzen, die höher als 3.00 m werden, wird die Bewilligung des Gemeinderates benötigt.

Es ist verboten, problematische Pflanzen (Neophyten, welche auf der schwarzen Liste oder auf der Watch-Liste für invasive Pflanzen stehen) anzupflanzen.

Der Einsatz von Pestiziden ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Art. 3 *Wege und Einfassungen*

Alle Gartenwege werden durch die Anstösser unterhalten. Werkzeuge, Baumaterial und Unrat gehören nicht auf diese Wege.

Einfassungen dürfen nicht mehr als 25cm über die Wegoberfläche herausragen. Folgende Materialien dürfen nicht dazu verwendet werden: Blech- und Eisenstreifen (Ausnahme Schneckenzäune), Flaschen, Krüge, Glas, Dachziegel und ähnliches.

Art. 4 *Gartenabfälle und Unrat*

Alles aus dem Garten anfallende Gartenmaterial muss kompostiert oder der Grüngutabfuhr mitgegeben werden.

Auf dem gesamten Gartenareal dürfen keinerlei Abfälle verbrannt werden. Nicht kompostierbare Abfälle sind nach Hause zu nehmen und der ordentlichen Kehrtafelabfuhr mitzugeben.

Das Ablagern von Unrat und gartenfremdem Material ist untersagt.

Art. 5 *Wasserversorgung*

Die Gemeinde stellt keinen Wasseranschluss zur Verfügung. Das Sammeln von Regenwasser in geeigneten Fässern sowie ein geschlossener Wassertank bis max. 1000L je Pächter sind gestattet. Fässer sind mit einem geeigneten Deckel zu versehen (Unfallgefahr).

Art. 6 *Bauten*

Die Gartenanlage befindet sich in der Landwirtschaftszone. Jeder Pächter kann max. ein Materialhäuschen aufstellen. Dabei spielt es keine Rolle, ob er eine ganze Parzelle (9.00 Aren) oder eine Halbparzelle (4.50 Aren) in Pacht hat. Für das Aufstellen ist beim Gemeinderat eine schriftliche Bewilligung einzuholen mit Angaben über Standort, Grösse, Ausführungsart, Farbe etc. Es sind nur Ausführungen in Holz gestattet. Es ist eine unauffällige, der Umgebung angepasste Farbe zu wählen. Für die Bedachung sind nur Ziegel, asbestfreier Wellblech, Wellkunststoff oder Dachpappe zugelassen.

Folgende Masse dürfen für die Materialhäuschen nicht überschritten werden:

Grundfläche: 4.00 m²
Firsthöhe: 2.60 m
Überdachte Fläche: 6.00 m²

Zusätzlich darf jeder Pächter pro Halbparzelle (4,50 Aren) ein Gewächshaus mit einer Grundfläche von max. 4.00 m² aufgestellt werden. Wenn dieses mit einer Kunststoffolie überzogen ist, muss es spätestens Ende November entfernt sein und darf erst Anfangs April wieder aufgebaut werden.

Art. 7 *Tierhaltung*

Tierhaltung ist auf dem ganzen Areal nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen.

Art. 8 *Zu-/Wegfahrt*

Die Zu- und Wegfahrt hat über die Industrie- und Büntenstrasse zu erfolgen. Fahrten über die Kleinfeldstrasse sind zu unterlassen. Im Anhang 3 ist die Industrie- und Büntenstrasse blau eingezeichnet.

Art. 9 *Parkieren*

Autos sind auf dem dafür vorgesehenen Platz entlang der Strasse zu parkieren. Die Durchfahrt auf der Strasse muss jederzeit gewährleistet sein.

Art. 10 *Sonntagsruhe*

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind nur immissionslose Gartenarbeiten erlaubt.

Art. 11 *Untermiete*

Vermieten oder „Überlassen“ des gepachteten Gartens oder eines Teils davon ist ohne Zustimmung des Gemeinderates nicht gestattet.

Art. 12 *Aufsicht*

Die Aufsicht über die Gartenanlage obliegt dem Gemeinderat und kann von diesem delegiert werden. Er überwacht die Einhaltung der Gartenordnung und steht den Pächtern mit Rat bei. Seine Anordnungen sind verbindlich. Pächtern die sich grobe Vergehen, Beschädigungen, Diebstahl etc. zuschulden kommen lassen, die Gartenordnung nicht befolgen oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Pacht fristlos gekündigt werden.

Art. 13 *Pachtaufgabe*

Das gepachtete Land ist jeweils auf den 31. Dezember mit einer Frist von drei Monaten schriftlich kündbar. Ausnahmen gelten bei Unglücks- oder Todesfällen sowie bei Wohnortwechsel und sind sofort zu melden.

Bei Aufgabe der Parzelle bzw. Halbparzelle ist diese sauber abzuräumen und zu jäten. Diese Bestimmung gilt auch für Pächter, welchen gekündigt wurde.

Bei Pachtauflösung können die Bauten einem Nachfolger nach gegenseitiger Abmachung übertragen werden. Darüber ist der Gemeinderat schriftlich zu informieren.

Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift sind die nötigen Arbeiten der Einwohnergemeinde Büron angemessen zu entschädigen.

Art. 14 *Pachtzins*

Der Pachtzins wird jährlich von der Gemeinde Büron in Rechnung gestellt und ist spätestens per 31. März des Jahres zahlbar. Die aktuellen Pachtzinsen sind im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 15 *Haftung*

Der Aufenthalt im ganzen Gartenareal erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Einwohnergemeinde Büron lehnt jede Haftung ab.

Art. 16 *Wünsche und Beschwerden*

Wünsche und Beschwerden können dem Gemeinderat vorgebracht werden. Diese werden, wenn begründet, rasch möglichst erledigt.

Art. 17 *Inkrafttreten*

Diese Gartenordnung kann vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden. Sie wurde vom Gemeinderat am 17. September 2010 beschlossen und tritt auf den 01. Januar 2011 in Kraft.

Art. 18 *Anhang*

Der Anhang bildet einen integrierten Bestandteil dieser Organisationsverordnung und setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Anhang 1 Pachtzins Gartenanlage "Bünste"
- Anhang 2 Situationsplan Gartenanlage "Bünste"
- Anhang 3 Situationsplan Zu- und Wegfahrt Gartenanlage "Bünste"

6233 Büron, 17. September 2010

K:\Kanzlei\Reglemente\Gartenordnung-Bünte.doc.docx

Im Namen des Gemeinderates

Gemeindepräsident:
Fritz Wyss

Geschäftsführer:
René Kirchhofer

Pachtzins Gartenanlage "Bünste"

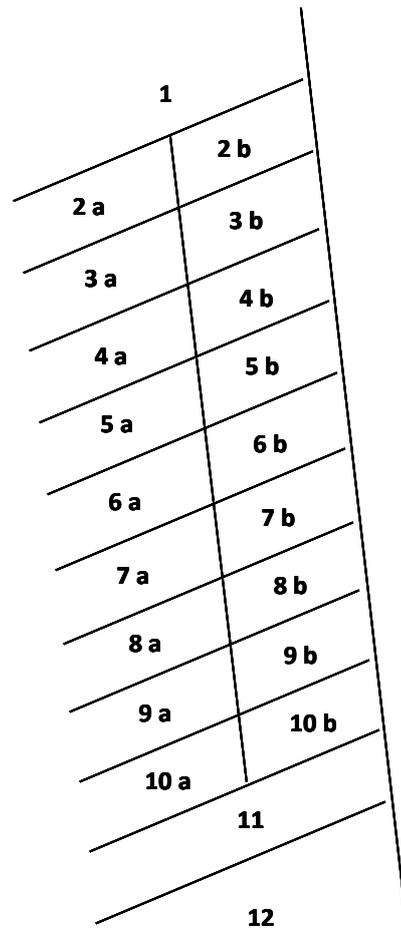
Einheimischen-Tarif

| | | |
|----------------|-------------|---------------|
| Ganze Parzelle | ca. 9 Are | Fr. 90.—/Jahr |
| Halbparzelle | ca. 4.5 Are | Fr. 45.—/Jahr |
| Kaution | | keine |

Auswärtiger-Tarif

| | | |
|----------------|-------------|--------------------|
| Ganze Parzelle | ca. 9 Are | Fr. 200.—/Jahr |
| Halbparzelle | ca. 4.5 Are | Fr. 100.—/Jahr |
| Kaution | | Fr. 500.—/einmalig |

Situationsplan Gartenanlage "Bunte"



Situationsplan Zu- und Wegfahrt Gartenanlage "Bünste"

